

Argumentationshilfe für Eigentümerversammlungen für die Bewilligung von Steckersolargeräten

Allgemein

- Im Vorfeld jeden einzelnen Miteigentümer möglichst überzeugen und motivieren
- Beschlussvorlage vorbereiten (siehe Anhang)
- Seit 2020 das Wohneigentumsgesetz (WEG) geändert wurde, ist hierfür keine Einstimmigkeit mehr nötig, sondern nur noch eine mehrheitliche Erlaubnis.

Elektrische Sicherheit des Gerätes

Kurz: Steckersolargeräte sind sicher, wenn sie ein Sicherheitszertifikat haben.

Ein Steckersolargerät erzeugt 300Watt, maximal zwei Module höchstens 600 Watt. Das entspricht der Leistung eines modernen Staubsaugers und der Hälfte eines Föns oder Wasserkochers. Gefahren durch Wasserkocher, Fön und Steckersolargerät sind nach dem Stand der Technik ausgeschlossen, falls sie normgerecht gebaut werden.

Selbstverständlich dürfen nur Geräte mit Sicherheitszertifikat montiert werden. Das kann im Beschluss festgehalten werden, entspricht aber ohnehin den Vorschriften.

Elektrische Sicherheit des Leitungsnetzes

Kurz: Die Sicherheit des Leitungsnetzes sollte im Zweifel ein Elektroinstallateur überprüfen.

Der sichere Anschluss und Betrieb der Stecker-Solar-Geräte ist seit Mai 2018 in einer Installationsnorm des VDE geregelt. Danach sollte ein Elektriker prüfen, ob der Stromkreis für die Einspeisung von Solarstrom geeignet ist. Eventuell müssen insbesondere bei älteren Elektroinstallationen Sicherungen ausgetauscht und Schutzschalter nachgerüstet werden, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Falls noch keine Außensteckdose vorhanden ist, darf diese nur durch eine Fachkraft gebaut werden; die Sicherheit des Leitungsnetzes ist somit gegeben.

Bei vorhandener Außensteckdose sollte die Sicherheit des Stromkreises immer dann von einer Fachkraft geprüft werden, wenn es sich um eine „alte“ Elektroinstallation mit Schraubsicherungen handelt. Die Elektrofachkraft wird dann u.U. den Stromkreis mit der nächst kleineren Sicherung, also z.B. 13 A statt 16 A, absichern, um eine Überlastung auszuschließen.

Bei vorhandener Außensteckdose und zeitgemäßer Elektroinstallation sind die Reserven der Leitungskapazität ausreichend um eine Überhitzung des Leitungsnetzes durch den Zusatzstrom des Steckersolargerätes auszuschließen.

Brandgefahr

Kurz: Ein Brandrisiko kann ausgeschlossen werden.

Es gibt nach unserem Wissen keinen einzigen Fall in Deutschland oder im europäischen Ausland, bei dem es durch ein Steckersolargerät z.B. zu einem Personenschaden, einem Brand o.ä. gekommen ist.

Die **maximal erlaubte Nennleistung in Watt beträgt 600 Watt**. Diese Begrenzung soll davor schützen, dass das Hausnetz überlastet wird und dadurch ein Brand ausgelöst werden kann.

Sturmgefahr

Kurz: Von fachgerecht montierten Geräten geht keine Gefahr bei Sturm aus.

Die Montage des Steckersolargerätes muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Herstellervorgaben zur Befestigung müssen eingehalten werden. Das betrifft insbesondere die Verbindungsstellen des Solarmoduls zum Montagesystem sowie zur Balkonbrüstung sowie das Montagesystem selbst. Die Befestigung muss eventuelle bestehende Anforderungen des Baurechts einhalten. Auch die entsprechenden Herstellervorgaben zur Befestigung müssen eingehalten werden.

Nur bis zu einer Einbauhöhe von vier Metern und wenn Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, dürfen gängige Glas-Folien-PV-Module eingesetzt werden: „Nicht heißgelagertes Einscheibenglas ESG (siehe BRL lfd. Nr. 11.12) ist nur zulässig, wenn deren Oberkante nicht mehr als vier Meter über Verkehrsflächen liegt und Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können.“ In allen anderen Fällen müssen spezielle Glas-Folien-Module, geeignete Glas-Glas-Module oder Kunststoff-Module eingesetzt werden.

Haftung

Kurz: Eventuelle Risiken können über die private Haftpflicht des Betreibers abgesichert werden.

Nur wenn ein Gutachter feststellt, dass der Schaden ohne Steckersolargerät nicht aufgetreten wäre, haftet der Betreiber des Steckersolargeräts. Bei Befolgen der Herstellervorgaben greift die Produkthaftung des Herstellers. Unfall- und Haftungsrisiken bei PV-Anlagen sind nur dann versicherungsrechtlich abgesichert, wenn das Balkonkraftwerk von einem zugelassenen Fachbetrieb an das Netz angeschlossen wurde. Eventuelle Risiken durch die Solaranlage können über eine private Haftpflichtversicherung des Betreibers abgesichert werden.

Optik

Kurz: Aus unserer Sicht sind moderne PV-Module optisch ansprechend und trüben nicht die Fassadenoptik.

Das Design moderne PV-Module mit komplett schwarzem Rahmen und komplett durchgeschwärzten Modulen beeinträchtigt das optische Erscheinungsbild des Gebäudes in der Regel nicht. Wir finden, dadurch wird eine Balkonfassade erst richtig schön!

Verantwortung

Kurz: Steckersolargeräte fördern die politisch gewollte Energiewende auf einfache Weise und tragen so zum Existenzschutz zukünftiger Generationen bei.

Der Umwelt- und Klimaschutz ist als Staatsziel des Umweltschutzes im Artikel 20a des Grundgesetzes verankert.

Anhang und Erläuterungen

Beschlussfassung über die Gestaltung von Balkon- / Terrassenbrüstungen und Fassaden mit Balkon-Solaranlagen

Die Eigentümer:innenversammlung beschließt, die Nutzung von Balkon-Solaranlagen an Balkon- und Terrassenbrüstungen sowie an den zum Wohneigentum gehörenden Fassadenflächen und in den zugehörigen Gartenflächen für alle Eigentümer:innen unter folgenden Bedingungen zu genehmigen.

1. Es ist sicherzustellen, dass die gewählten Montagelösungen den geltenden Normen entsprechen. Meist sind geeignete Montage-Sets bereits beim Verkäufer der Anlagen erhältlich.
2. Die Solarmodule sind so auszuwählen, dass sie das Fassadenbild möglichst wenig beeinflussen.
3. Es ist auf eine möglichst passende Farbwahl zu achten. Schwarze Module und ebensolche Rahmen sind in der Regel vorzuziehen.
4. Aufständerungen zur Leistungssteigerung sind bis zu einer Anbringungshöhe von 4 Meter unbegrenzt erlaubt. Darüber dürfen die Module maximal um 10° zur Senkrechten aufgeständert werden. Bedingung ist immer, dass darunterliegende Wohneinheiten oder Wege nicht beeinträchtigt werden.
5. Eine Anbringung an der Fassade ist nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Funktion und Integrität der Wärmedämmung (soweit vorhanden) nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Vermietende Eigentümer werden angehalten, diese Regelung in zukünftig abzuschließende Mietverträge mit aufzunehmen.

Erläuterung

Die Balkon-Solaranlage ist eine einfache und günstige Möglichkeit für Wohnungseigentümer und Mieter, sich an der Energiewende zu beteiligen und dabei finanziell zu profitieren.

Balkon-Solaranlagen sind Geräte zur einfachen Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie. Sie bestehen meist aus zwei Solarmodulen (3 m²), einem Mikrowechselrichter sowie einem Stecker. Der so erzeugte Strom wird direkt im Haushalt verbraucht. Eine eventuelle Übererzeugung wird vergütungsfrei ans Hausnetz/Verteilnetz abgegeben.

Die Neufassung der Norm DIN-VDE-V-0100-551-1 vom Oktober 2017 ermöglicht den Anschluss von Kleinsolaranlagen über eine Steckdose in den gemischten Endstromkreis (Endverbraucherstromkreis). Die Norm DIN-VDE-AR-N-4105 von November 2018 legt fest, dass der Anschluss (bis 600 Watt Anlagenleistung) auch ohne einen Elektrofachbetrieb erfolgen kann. Die Montage kann auf Flach- und Schrägdächern, insbesondere aber auch an Fassaden und Balkon-/Terrassenbrüstungen erfolgen.

Auch Wohnungseigentümern und Mietern ist es damit nun möglich, Solarstrom für den direkten Eigenverbrauch zu erzeugen und so einen Teil ihres Strombedarfs selbst zu decken. Die günstigen Anlagen (zwischen 500 und 1.200 € je nach Ausführung und eigener Anbringung) lassen uns die Energiewende in unseren eigenen Wohnungen (er)leben. Um bis zu 20% lassen sich die eigenen Stromkosten so senken.

Beschlussfassung und Erläuterungen stammen von [MachDeinenStrom.de](https://www.machdeinenstrom.de)
Vielen Dank für die Erlaubnis, diese hier zu nutzen